



Aktenzeichen: Pet 1-20-06-7111-030731

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine neue Einordnung von sog. Präzisionsschleudern im Waffengesetz gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 35 Mitzeichnungen und elf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das deutsche Waffengesetz (WaffG) dem Umgang mit den Präzisionsschleudern verbiete und Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren vorsehe. Schleudern, die über keine Armstützen oder vergleichbare Stabilisierungsvorrichtungen verfügten, seien frei zum Kauf, Besitz und Beisichführen zugelassen. Diese Unterscheidung wirke willkürlich und inkonsistent, da die Stabilisierungsvorrichtungen keinen Einfluss auf die Schussstärke hätten, vielmehr sei diese vom verwendeten Munitionstyp und Zugändern abhängig. Auch bestehe ein Widerspruch der Regelungen im WaffG hinsichtlich Armbrüsten. Diese dürften ab einem Alter von 18 Jahren frei gekauft und mit Ausnahme von öffentlichen Plätzen und Waffenverbotszonen geführt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die waffenrechtliche Einordnung von Präzisionsschleudern daraus ergibt, dass diese aufgrund ihrer geringen Größe von einem potenziellen Angreifer am Körper vor einem Angriff versteckt werden, womit das Überraschungspotenzial größer ist und die Präzisionsschleuder heimtückischer eingesetzt werden kann als beispielsweise die konstruktionsbedingt kompaktere Armbrust, deren Bedienung und Einsatz aufwändiger für den Schützen ist. Dies rechtfertigt den bisherigen Status der Präzisionsschleuder gegenüber den Armbrüsten als verbotenen Gegenstand im WaffG.

Darüber hinaus macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das Bundesministerium des Innern (BMI) fortlaufend unter Berücksichtigung der Deliktsrelevanz prüft, ob neuere technische Entwicklungen Änderungen der bestehenden Normen erforderlich machen. Dabei wird künftig auch zu berücksichtigen sein, dass in Einzelfällen moderne, technisch ausgefeilte Armbrüste bei der Begehung von Delikten zum Einsatz kommen. In Zukunft wird daher zu entscheiden sein, ob der Umgang mit – zumindest bestimmten – Armbrüsten auch unter einen waffenrechtlichen Erlaubnisvorbehalt zu stellen ist, um auf diese Weise sicher zu stellen, dass nur Personen, die die notwendige Zuverlässigkeit und persönliche Eignung aufweisen, Umgang mit Armbrüsten haben. Somit stellt sich im Ergebnis weniger die Frage, ob die Regelungen zum Umgang mit Präzisionsschleudern zu erleichtern sind, als vielmehr, ob die Regelungen zum Umgang mit Armbrüsten einer Verschärfung bedürfen.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er vor dem Hintergrund der bestehenden (abstrakten) Gefährlichkeit der Präzisionsschleuder keinen parlamentarischen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Änderung der waffenrechtlichen Einordnung zu erkennen vermag. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.